



Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates, Art. 12g Abs. 1,2 und 3 (d)

im Sinne der Verwendung Ausfuhr oder Wiederausfuhr

Hiermit erklärt der Hersteller,

ATP Hydraulik AG
Aahusweg 8
CH-6403 Küssnacht

Bestätigung hinsichtlich der „No re-export to Russia clause“ bzw. „No Russia clause“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ausgangslage:

Gemäss Artikel 12g Abs. 1,2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates ist es dem Einführer/Käufer untersagt, Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Abkommen geliefert werden und in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zu verkaufen, auszuführen oder wiederauszuführen.

Stellungnahme:

Die ATP Hydraulik AG bestätigt, dass der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern oder Technologien, die in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Art. 12g Abs. 1, 2 und 3 aufgeführt sind, nach Russland nicht erfolgen.

Beschränkung:

Diese Bestätigung bleibt ab dem Ausstellungsdatum für sechs Monate gültig und muss nach Ablauf dieser Frist erneut ausgestellt werden. Falls es in der Zwischenzeit Änderungen geben sollte, verpflichtet sich die ATP Hydraulik AG, den Empfänger darüber zu informieren.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie uns bitte. Kontaktperson: Ivica Jurcevic
Leiter Lean & Q-Management / Arbeitssicherheit, Direkt +41 41 799 49 32 i.jurcevic@atphydraulik.ch.

Anschrift: ATP Hydraulik AG, Aahusweg, CH - 6403 Küssnacht
Küssnacht, 18. Februar 2025

ATP Hydraulik AG

Schwerzmann André
Geschäftsführer CEO